

Satzung

§1 Name

Der Verein trägt den Namen „**Unabhängige Liste Weissach und Flacht**“ (Kurzbezeichnung UL).

§2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Teilnahme an Kommunalwahlen in der Gemeinde Weissach sowie die Unterstützung und Zusammenarbeit mit den von der UL in den Gemeinderat gewählten Mitgliedern. Der Verein verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke; er ist parteipolitisch unabhängig und arbeitet ausschließlich auf kommunaler Ebene.

§3 Sitz

Sitz des Vereins ist 71287 Weissach, Landkreis Böblingen.

§4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die in Weissach gemeldet ist, das 16. Lebensjahr vollendet hat und die Ziele des Vereins unterstützt. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung und die Annahme durch den Vorstand. Die Mitgliedschaft erlischt durch eine schriftliche, an den Vorstand zu richtende Austrittserklärung, sowie durch Ausschluss oder Tod.

Der **Ausschluss eines Mitglieds** kann erfolgen, wenn das Mitglied den Vereinsinteressen zuwiderhandelt oder das Ansehen des Vereins schädigt. Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mitzuteilen.

§5 Mitgliedsbeiträge

Es wird ein **Mitgliedsbeitrag** erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festlegt. Der Mitgliedsbeitrag muss bis zum 31.

Dezember des jeweiligen Jahres entrichtet werden. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge stunden oder erlassen.

§6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§7 Mitgliederversammlung

Die jährliche ordentliche **Mitgliederversammlung** wird vom Vorstand mit einer Frist von 14 Tagen einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich oder per E-Mail mit der Tagesordnung. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenz-, Online- oder Hybridveranstaltung durchgeführt werden. Näheres bestimmt der Vorstand in der Einladung.

Über die Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte, die nach Bekanntgabe der Tagesordnung eingehen, entscheidet die Mitgliederversammlung.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies fordert.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Bei mangelnder Beschlussfähigkeit wird die Versammlung vertagt; die dann innerhalb von vier Wochen einzuberufende Versammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit. In den Fällen der Satzungsänderung und der Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. Wahl des Vorstandes
2. Beschlussfassung über den Haushalt des Vereins
3. Entlastung des Vorstandes
4. Beschlussfassung über die Teilnahme an Kommunalwahlen, die politische Programmatik und Nominierung der Kandidatinnen und Kandidaten für die Kommunalwahlen
5. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
6. Beschlussfassung über Satzungsänderungen (Eine Änderung des Vereinszweckes ist nicht möglich).
7. Auflösung des Vereins

§8 Vorstandschaft

Die **Vorstandschaft** besteht aus:

- dem/der 1. Vorsitzenden,
- dem/der 2. Vorsitzenden,
- dem/der Kassenführerin bzw. dem Kassenführer.

In der Vorstandschaft muss mindestens ein Mitglied der jeweils amtierenden Gemeinderatsfraktion der UL vertreten sein. Ist kein Vorstandsmitglied im Gemeinderat, wird aus der Gemeinderatsfraktion ein zusätzliches Vorstandsmitglied gewählt.

Die Vorstandschaft ist alle zwei Jahre neu zu wählen und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Gleiches gilt für den/ die Kassenprüfer/in. Die Vorstandschaft vertritt den Verein nach außen und führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

§9 Öffentlichkeitsarbeit und Datenschutz

Mit seinem Beitritt bzw. der Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins willigt jede/r ein, dass im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit Foto- und Videoaufnahmen erstellt und veröffentlicht werden dürfen, soweit dies der Darstellung der Vereinsaktivitäten dient. Die Veröffentlichung erfolgt

insbesondere auf den Internet- und Social-Media-Seiten der UL sowie in der lokalen Presse. Betroffene Personen können der Verarbeitung und Veröffentlichung ihrer personenbezogenen Daten jederzeit widersprechen (Art. 21 DSGVO).

§10 Auflösung des Vereins

Verbleibt bei der **Auflösung des Vereins** ein Schlussvermögen, so fällt dieses an eine soziale Einrichtung in der Gemeinde Weissach, die von der Mitgliederversammlung bestimmt wird. Die Liquidation erfolgt durch den zuletzt amtierenden Vorstand.

Flacht, den 25. Januar 2026

Der Vorstand



1. Vorsitzende